

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** 1 (1896)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Begräbnisfeierlichkeiten im Prättigau  
**Autor:** Fient, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895090>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in dem Herren entschlafen. Er ware auch Decan eines Loblichen Gottshaußbunds.

Anno 1742. 13. Franciscus Mayer von Chur, wurde erstlich Professor bey dem hiesigen Collegio, hernach Anno 1728 Pfarrherr zu Sanct Regula, Anno 1742 Decan eines Loblichen Gottshaußbunds und zu gleicher Zeit Antistes allhier, welchen Dienst Er in die 10. Jahr ruhmlich versehen, biß Er Anno 1752 den 27. Augusten in dem Herren sanft und seelig entschlafen, in dem 62. Jahr seines alters.

Anno 1752. 14. Daniel Willi von Chur, ware ein Zeitlang Pfarrherr zu Thufis, hernach Preceptor bey einer Klasse der hiesig lateinischen Schulen. Anno 1742 wurde Er zum Pfarrherr bey St. Regula erwählt und Anno 1752 zu einem Obersten Pfarrherr, welchen Dienst Er in die 3 Jahr versehen. Anno 1755 ist Er in dem Herru seliglich entschlafen.

Anno 1755. 15. Christian Grest von Zizers Ist Anno 1752 als ein Diaconus bey S. Regula hieher berufen worden. Anno 1755 bey absterben obehrengedachten Herrn Willy wurde er von einer gesamten Loblichen Burgerschaft zu einem Obersten Pfarrherrn erwählt. Anno 1765 Ist er auch Decan eines Loblichen Gottshaußbunds geworden. Anno 1767, da das hiesige Burgerrecht geöfnet worden, und das Dorf Zizers, wo Er gebürtig ware, durch einen unglücklichen Brand in die Aschen gelegt worden, so wurde Ihme auf seine Solicitation und Anmuthung das Burgerrecht wie auch seinem Söhnelein Benedict |: nun seit 1778 Doctor medicinæ :| von einer Loblichen Burgerschaft verehrt.

---

## Begräbnisfeierlichkeiten im Prätigau.

Von G. Fient aus dem „Schweizerischen Archiv für Volkskunde.“

Das Ceremoniell ist nicht in allen Gemeinden ganz das gleiche, in der Hauptsache aber doch dasselbe.

In denjenigen Nächten, in welchen die Leiche auf einem Brett („Laden“) aufgebahrt oder bereits eingesargt noch im Sterbehause liegt, wird bei derselben Ehrenwache gehalten. Die Wache besteht zum Teil aus den Trauernden des Hauses, teils aus anderen Verwandten und Freunden des Verstorbenen. Ursprünglich mag das Institut zu dem

Zwecke eingeführt worden sein, um allfällige Zeichen eines Scheintodes wahrzunehmen. Dies hatte dann zur Folge, daß die Bewachung im strengsten Sinne des Wortes *præsente cadavere* stattfinden mußte. Jetzt ist das nicht mehr der Fall. Die Leiche wird in ein besonderes Zimmer gelegt, so wie man es aus sanitarischen Gründen für zweckmäßig hält. An ihrer Seite hält nur ein Totenlicht Wache. Alte fromme, aber jetzt selten mehr wiederkehrende Sitte war es, dem Toten ein Gebetbuch oder die Bibel auf die Brust zu legen. Die aus 3—4 Personen bestehende Wache postiert sich im Wohnzimmer. Wer sonst raucht, thut es auch hier; sodann ist gewissermaßen Büffet mit Wein und Brot und Käse, eingerichtet. Die Anwesenden machen davon Gebrauch und führen dabei in der Weise Conversation, daß nur der gute Teil des Menschen herausgekehrt wird. Der Ton hängt natürlich viel von der Schwere des Trauerfalles ab. Es sind auch schon Ausschreitungen vorgekommen.

Am Begräbnistag wird von 8—9 Uhr mit allen Glocken „dem Grab geläutet.“ Früher mag in dieser Stunde das Grab gegraben worden sein, und wird das Geläute den Sinn gehabt haben, diese Arbeit zu weihen.<sup>1)</sup> Um  $\frac{1}{2}$  9 Uhr tritt, in Luzern wenigstens, ein Unterbruch dahin ein, daß während einiger Minuten nur eine Glocke läutet; welche, das kommt auf das Geschlecht und das Alter des Verstorbenen an: für ein Kind die kleinste, für eine erwachsene Weibsperson die mittlere, für eine erwachsene Mannsperson die große Glocke.

Die Beerdigung findet in der Regel um 1 Uhr statt. Früher wurde die Einhaltung einer bestimmten Zeit durch Etiquettenfragen wesentlich erschwert. Mit Rücksicht auf die übliche Bewirtung wollte keiner der Geladenen zuerst kommen und so tröpfelten dann die Leute in ungemessenen Terminen langsam herbei. Da nun aber anderseits das Haus Jedem gegenüber seine gastlichen Verpflichtungen erfüllen wollte, so hatte dies zur Folge, daß eine auf eine bestimmte Stunde angesagte Beerdigung um 1—2 Stunden hinausgeschoben wurde. Jetzt ist ein Regulator da, nämlich die Eisenbahn. Die Beerdigung wird so angesagt, daß Nicht-Ortsanwesende hiefür die Mittagzüge benutzen können. Hiernach haben sich auch die Uebrigen zu richten.

Von den Ankommenden wird jetzt im Allgemeinen ungefähr in der Weise kondolirt, wie sie auch in den Städten üblich ist: „Meine

---

<sup>1)</sup> Jetzt macht der Totengräber das Grab, wann es ihm paßt.

herzliche Teilnahme“ zc. Früher brauchte man hiefür eine bestimmte längere Formel, wie ja überhaupt das geistige Leben möglichst in Formeln eingezwängt war. Ich habe s. B. in zwei Fällen einen solchen Kondolenzspruch angehört, denselben aber nicht behalten; merkwürdigerweise hat ihn auch derjenige, der ihn damals brauchte, vergessen, und wird er daher leider wahrscheinlich vergessen bleiben.

Vor der Beerdigung werden die Erschienenen, wie bereits bemerkt, bewirtet, in der Regel mit Wein, Käse und Brot: das ist auch im Hause des Ärmsten das letzte Liebesmahl. In den Häusern der Wohlhabenden wird sodann nach der Beerdigung den von weiter Hergekommenen ein eigentliches, gutes Mittagessen verabreicht, das sog. „Totenmahl“, in den meisten Fällen wieder im Trauerhause selbst, an den Kurorten zuweilen in einem Gasthof. Diese „Totenmähler“ hatten früher häufig einen unnötig großen Umfang und arteten mitunter zu ärgerlichen Gelagen aus, so daß sich an den meisten Orten die Gemeinden veranlaßt sahen, auf dem Wege der polizeilichen Bestimmungen eine gewisse Begrenzung vorzuschreiben.

Nicht überall mehr, aber in einigen Gemeinden, namentlich des Mittelprätigaus, wird noch eine ziemlich strenge Etiquette beobachtet bei der Ordnung des Leichenzuges. Hiefür werden eigentliche Zeremonienmeister bestellt, die ein Verzeichnis derjenigen Erschienenen aufnehmen, welche aus Gründen der Verwandtschaft, Gevatterschaft, Freundschaft, socialen Stellung und des örtlich weiten Herkommens besonders berücksichtigt werden müssen. Es gibt in jeder Gemeinde nur wenige Personen, welche da die Gesetze der Etiquette kennen und sich daher als Zeremonienmeister eignen. Endlich ist die Liste fertig. Sie wird langsam verlesen und schließt dann<sup>1)</sup> mit der allgemeinen Einladung ab: „Die übrigen Leidtragenden sind ersucht, sich in freier Weise anzuschließen.“

Früher wurden nur die Särge ledig Verstorbener bekränzt und zwar seitens der „ledigen Gesellschaft“, der Jungfrauen. In unserer Zeit ist die Sargbekränzung etwas allgemeiner geworden, indem etwa auch Private Kränze überreichen, und zwar auch für Verheiratete. Dem Sarge eines Ledigen — Jungfrau oder Jüngling — wird „fürgepaart“, d. h. es schreiten die Jungfrauen dem Sarg paarweise voran,

<sup>1)</sup> Unter gleichzeitiger Formierung des Zuges.

natürlich in schwarzer Kleidung, aber mit weißen Schürzen: das Bild der Unschuld.

Wenn der Zug auf einer bestimmten Stelle erscheint, tönt diejenige Glocke an, welche auf den Toten paßt (i. „Grabläuten“) und zögernd stimmen dann die Genossinnen in den Scheidegruß ein.

Die Leiche wird zur letzten Ruhestätte getragen. Das Tragen ist Ehrendienst und fällt als solcher zunächst denjenigen Männern zu, für welche der oder die Verstorbene einst Patenstelle vertreten hat; eventuell rücken Freunde und Nachbarn in die Reihe. Ich kann mich u. a. an einen Fall erinnern, in welchem der Sohn des Verstorbenen etwa 12 Männer — die Entfernung bis zur Kirche betrug eine Stunde — mit folgenden Worten aufbot: (Zuerst Namensnennung) „Sehr als die liebsten Männer vom Metti sid ersuecht, n' z'tragen!“

Die Träger haben die Leiche auch zu beerdigen, und erst nachdem der letzte grüne Nasen zu Häupten gesetzt und in feierlicher Ruhe Hacken und Schaufeln hingelegt worden sind, verstummen die Glocken, zuletzt diejenige, welcher die Ehre des Tages zugefallen ist. Früher wurde darauf gesehen, ob das leztweggelegte Beerdigungswerkzeug eine Hacke oder eine Schaufel sei. Im ersteren Falle starb in nächster Zeit eine Weibsz-, im letztern Falle eine Mannsperson.

Nachdem der letzte Glockenton verflungen, wird entweder auf dem Grab oder in der Kirche vom Geistlichen die Grabrede gehalten. Es ist mir in unserem Thal ein einziger Fall bekannt, in welchem dem Willen des Verstorbenen gemäß Civilbeerdigung stattgefunden hat. Die Bevölkerung war taktvoll genug, den Willen des Toten stillschweigend zu ehren, nahm aber im Uebrigen die Sache nicht gut auf.

---

## In 76 Stunden von Sūs nach Davos.

In der Chronik des Monats Januar hat das „Monatsblatt“ berichtet, die den 16. Januar in Sūs abgefahrene Post sei erst den 19. in Davos angelangt. Ein P. G. zeichnender Korrespondent des „Fr. Nätier“, der mit zu der verschlagenen Kolonne gehörte, berichtete darüber vom Wegerhaus Chantsura unterm 18. Januar Folgendes:

„Ahnungslos verließen wir drei Passagiere am 16. Jan. morgens früh Sūs, wo absolut keine Anzeichen von Sturm im Gebirge vorhanden